

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juni 1870.

Organisation der Feuerwehr.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 18. d. M. zeigt der Senat der Bürgerschaft an, daß die Finanzdeputation ihm berichtet hat, sie finde zu Bemerkungen über die in dem Berichte der Löschdeputation v. 17. d. Mts eventuell in Aussicht genommenen Nachbewilligungen keinen Anlaß.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Juni 1870.

1. Nachträgliche Uebereinkunft zu dem Vertrage der Hansestädte vom 30. November 1866 über Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck und Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung.

Der nachträglichen Uebereinkunft der freien Hansestädte zu dem Vertrage vom 30. November 1866 und dem vereinbarten Gesetzentwurfe wegen Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

2. Organisation der Feuerwehr.

Die Bürgerschaft erklärt sich über den von der Löschdeputation über die dringlichsten der an dieselbe verwiesenen Fragen erstatteten, mit der Mittheilung des Senats vom 18. Juni ihr zugegangenen Bericht wie folgt:

Sie hält die sofortige provisorische Herstellung einer permanenten Feuerwache an einem geeigneten Orte der Altstadt für zweckmäßig und bewilligt der Löschdeputation einen Vorschuß von 2000 Thalern zur Ausführung der dafür nöthigen Einrichtungen, sie ermächtigt ferner die Löschdeputation zur Anschaffung zweier Dampfsprühen, bewilligt derselben dafür die Summe von 9000 Thalern, und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Den Entwurf einer Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen verweist die Bürgerschaft an die berichtende Deputation mit dem Ersuchen zurück, denselben einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, insbesondere zu erwägen, ob nicht im §. 4 ausdrücklich gesagt werden müsse, daß die Wahlen nach Maßgabe des Deputationsgesetzes stattfinden haben, — und ob nicht in Betreff der im §. 5 festgesetzten Pensionirungen bestimmte Normen nothwendig seien. — Sie wünscht ferner, daß die Deputation den §. 10, so wie die in §§. 17 bis 19 enthaltenen Strafbestimmungen überhaupt und namentlich in Betreff der Uebereinstimmung mit dem Bundesstrafgesetzbuche revidire, auch die Motive darlege, durch welche eine Aufhebung aller Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1855 geboten seien, im Allgemeinen auch überlege, ob nicht die Fassung des Gesetzes in vielen Punkten einer Abänderung bedürfe und ob nicht manche Vorschriften und Angaben desselben passender in die im §. 3 in Aussicht genommenen Dienstreglements und Instructionen zu verweisen seien.

Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

3. Ausbau der vormals Rödheln'schen Mühle.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Eisenbahndeputation und stellt derselben 350 Thaler zur Verfügung, indem sie dieselbe ersucht, den Umbau dergestalt zu beschleunigen, daß mit dem Beginn der Thätigkeit der Berufsfeuerwehr auch diese Station von derselben sofort in Benutzung genommen werden kann. Da demnach der Einnehmer Ruhe die Wohnung schleunigst räumen muß, so wird ihm eine entsprechende Entschädigung für den ihm durch den raschen Umzug erwachsenden Nachtheil zu gewähren sein, deren Feststellung sie gern bereit ist dem General-Steueramte zu überlassen, aus dessen Fonds sie somit zu entnehmen sein wird.

Die Bürgerschaft kann nicht umhin die Aufmerksamkeit des Senats darauf zu richten, daß nur erst der eine Theil des Beschlusses vom 11 Mai seine Erledigung gefunden hat, indem die Baudeputation mit ihrem Berichte über die Herstellung eines Consumtionsbureaus am Weserbahnhofe noch im Rückstande ist. Es ist der Bürgerschaft berichtet worden, daß durch den Neubau des Schuppens II, welcher schon im December 1869 dem Betriebe übergeben worden ist, das bisher für den Expeditionsdienst benutzte Zimmer so verdunkelt worden ist, daß die Beamten es mit einer kleineren, nur zur Registratur bestimmten Stube vertauschen mußten, welche für die Geschäftserledigung durchaus nicht geeignet ist, daß ferner der Zugang zu diesem Local nur längs der Schienenstränge oder quer über dieselben bewirkt werden kann, Zustände, welche bei dem so sehr gestiegenen Geschäftsverkehr allerdings sehr bedenklich sind und daher das Ersuchen der Bürgerschaft rechtfertigen, daß der Senat die Baudeputation anhalten wolle, ihren Bericht sofort einzureichen, damit die Beschlussfassung über diese an sich doch so geringfügige Bauangelegenheit in einer der nächsten Sitzungen erfolgen kann.

4. Gesetz über das Alter der Volljährigkeit.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, und ersucht den Senat um Publication desselben.

5. Staatshaushalt des Jahres 1869 und Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für das Jahr 1870.

Die Bürgerschaft erklärt sich über die ihr mitgetheilte vorläufige Abrechnung der Generalcasse über die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1869 und über den Bericht der Finanzdeputation vom 24. Februar 1870 ihrerseits wie folgt:

1) Die Bürgerschaft wünscht, daß die betreffenden, verwaltenden Deputationen ihre Berichte über die Verwaltungs- und Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Jahres, welche sie früher zugleich mit den erläuternden Berichten zu ihren Specialbudgets für das nächste Jahr einzuliefern pflegten, künftig vor oder gleichzeitig mit der Abrechnung der Generalcasse an Senat und Bürgerschaft erstatten möchten, wie solches in Betreff des Rechnungsjahres 1869 zwar von den meisten in Frage kommenden Deputationen auch geschehen; jedoch ist der Bericht der Deputation bei der Gasanstalt verspätet und von der Baudeputation und der Convoyedeputation bis dahin noch kein Bericht eingegangen.

2) Aus den gedruckten Anmerkungen zu Cap. 5, No. 2 der ordentlichen Ausgaben (Beiträge zur Bundescasse) geht hervor, daß an Matrikularbeiträgen pro 1869, für welche Ort. fl. 64,336 mit Gold. fl. 59,000 beantragt und bewilligt waren, Ort. fl. 74,490 mit Gold. fl. 67,073.68 Gr. bezahlt worden sind; wobei es überdies zweifelhaft erscheint, ob in der auf die Restverwaltung übernommenen Summe von Gold. fl. 35,000. — nicht außer Rückstand von Zollaversum auch noch Rückstand von Matrikularbeiträgen begriffen sein soll. Die Bürgerschaft wünscht daher, daß die Finanzdeputation über das Verhältniß in Betreff dieser nicht bewilligten Mehrausgabe berichten möge, und bemerkt, daß hiernach die, Gold. fl. 92,997.36 Gr. betragende Summe der Restverwaltung, welche in den, im Berichte der Finanzdeputation enthaltenen verschiedenen Aufstellungen irrthümlich mit fl. 92,996.36 Gr. angegeben worden ist, event. eine Abänderung erleiden würde.

3) Hinsichtlich des Reservefonds, welcher ultimo 1869 Gold. fl. 770,813.26 Gr. betrug, wovon jedoch die mit fl. 92,997.36 Gr. geschätzten Beträge der Restverwal-

tungen und die
angewiesenen
ultimo 1869
entnommen
genehmigten
unter 2 von
der Finanzdeputa-
tionen und für
4) Die
für das Jahr 18
und abgelaufen
habe die aus
Errichtung eines
nicht waren, in
bei des Deficit
Rückst. über
unter 3 gedacht

Die B
Bericht vom
anliegenden G
Landparzellen
demnächst ne
Deputation
ungefähr

Mittl

Nachd
amt mittelft
weshalb er sic
bindung mit d
hatte darlegen
eingehenden B
geordnet von
in seiner gedach
der Zustimmung
wissen, welche es
frage, in wieviel
Gegenständen ei
Es geht
Senat bei der
tionsberatung
die Deputation
derselben über
haben werde.
Dessen
beratung über

tungen und die etwaigen, zunächst für das Rechnungsjahr 1870 auf diesen Fond angewiesenen oder anzuweisenden Summen noch abgehen, und wovon ferner bis ultimo 1869 vorschussweise für außerordentliche Verwendungen Gold $\mathfrak{r}$ 525,883.46 Gr. entnommen waren, behält es bei dem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft genehmigten Antrage der Finanzdeputation in ihrem Berichte vom 8. Novbr. 1869 unter 2 sein Bewenden, und sieht die Bürgerschaft zu geeigneter Zeit den Vorschlägen der Finanzdeputation wegen Aufbringung der Mittel zur Rückerstattung dieses Vorschusses und für den weiteren Bedarf zu außerordentlichen Verwendungen entgegen.

4) Die Aufstellung des Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen für das Jahr 1870 genehmigt die Bürgerschaft in Einnahme mit Gold $\mathfrak{r}$ 35,000.— und abzüglich der von der vierten Rubrik (für Anlage der Weserbahn und des Weserbahnhofs) ausfallenden Gold $\mathfrak{r}$ 2250.—, welche der Eisenbahndeputation für die Errichtung eines Consumtionsbüreaus mittelst später widerrufenen Beschlusses überwiesen waren, in Ausgabe mit Gold $\mathfrak{r}$ 405,094.14 Gr. und ist damit einverstanden, daß das Deficit vorläufig aus bereiten Mitteln gedeckt werde, und ein definitiver Beschluß über die Beschaffung des erforderlichen Capitals bis zum Eingange des unter 3 gedachten Berichts der Finanzdeputation vorbehalten bleibe.

6. Anlage von Straßen im Pagenthorner Felde.

Die Bürgerschaft ertheilt zu den Anträgen der Straßenbaudeputation in deren Bericht vom 3 Mai 1870 No. 1 bis 3 ihre Zustimmung, bewilligt die dafür veranschlagten Geldmittel, spricht ihrerseits die Expropriationspflicht über die bezeichneten Landparcels hiermit aus und wird ihre Mitglieder für die Vermittlungsdeputation demnächst namhaft machen. — Sie ersucht bei dieser Gelegenheit den Senat, die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege und die Straßenbaudeputation zu ungesäumter Abstattung der ihnen aufgetragenen Berichte aufzufordern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juni 1870.

1. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Nachdem der Senat schon vor seiner Mittheilung vom 25. März dem Bürgeramt mittelst commissarischer Besprechung mit einem Ausschuße desselben die Gründe, weshalb er sich außer Stande befinde, über die Honorarfrage in irgend einer Verbindung mit den von der Bürgerschaft angeregten Fragen zu verhandeln, ausführlich hatte darlegen, außerdem aber seine Bereitwilligkeit hatte erklären lassen, zu einer eingehenden Prüfung der von der Bürgerschaft angeregten Verwaltungsreformen abgesehen von der Honorarfrage die Hand zu bieten, auch alles dieses im Wesentlichen in seiner gedachten Mittheilung an die Bürgerschaft wiederholt hatte, glaubte er sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, die Bürgerschaft werde die Gründe zu würdigen wissen, welche es ihm unmöglich machten, auf irgend eine Verbindung der Honorarfrage, sie geschehe wie sie wolle, mit den von der Bürgerschaft zur Sprache gebrachten Gegenständen einzugehen.

Es geschah daher auch nur, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, daß der Senat bei der Zustimmung zu der von der Bürgerschaft näher präcificirten Deputationsberatung in seiner Mittheilung vom 13. Mai noch ausdrücklich hervorhob, daß die Deputation zunächst über die Honorarfrage und dann erst ganz unabhängig von derselben über die anderen ihr zur Berathung überwiesenen Gegenstände zu berichten haben werde.

Dessen ungeachtet hat die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu der Deputationsberatung über die Honorare des Richtercollegiums und der Mitglieder des Senats